

# **Geschäftsordnung**

## **des Erweiterten Landesausschusses Ärzte, Krankenkassen und Krankenhäuser**

### **im Lande Bremen gem. § 116b Abs. 3 SGB V**

#### **§ 1 Zusammensetzung**

1. Der Erweiterte Landesausschuss setzt sich aus dem Landesausschuss der Ärzte/Krankenkassen im Lande Bremen sowie neun zusätzlichen Vertretern der Krankenhäuser zusammen. Für die Vertreter der Krankenhäuser werden jeweils bis zu drei Stellvertreter benannt. Ein verhindertes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass einer seiner Stellvertreter seine Aufgaben übernimmt. Die Geschäftsstelle ist unverzüglich entsprechend zu unterrichten.
2. Über den Vorsitzenden des Erweiterten Landesausschusses und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen sich die Kassenärztliche Vereinigung Bremen, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen sowie die Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 116b Abs. 3 Satz 4 SGB V.

#### **§ 2 Amtszeit**

1. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter des Erweiterten Landesausschusses korrespondiert mit der Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter des Landesausschusses der Ärzte/Krankenkassen im Lande Bremen und beläuft sich auf vier Jahre.
2. Während einer Amtszeit neu hinzutretende Mitglieder oder Stellvertreter scheiden mit Ablauf der Amtszeit aus. Mitglieder sowie ihre Stellvertreter, für die nach Ablauf ihrer Amtszeit schriftlich keine Nachfolge mitgeteilt wurde, bleiben bis zur Benennung eines Nachfolgers im Amt.
3. Die Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt.

#### **§ 3 Aufgaben**

1. Die Aufgabenwahrnehmung des Erweiterten Landesausschusses richtet sich nach § 116b Abs. 2 SGB V. Danach ist der Erweiterte Landesausschuss zuständig für
  - die Entgegennahme der Anzeigen gem. § 116b Abs. 2 Satz 1 und 8 SGB V,
  - Überprüfung der Anforderungen und Voraussetzungen zur fortlaufenden Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gem. § 116b Abs. 2 Satz 9 SGB V,

- die Festlegung der für die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen zur Teilnahme an der spezialfachärztlichen Versorgung geltenden Grundsätze.
2. Zur Wahrnehmung der dem Erweiterten Landesausschuss obliegenden Aufgaben bedient sich der Erweiterte Landesausschuss seiner Geschäftsstelle sowie des Erledigungsausschusses. Die näheren Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung ergeben sich aus den §§ 5 und 6.
  3. Der Erweiterte Landesausschuss kann im schriftlichen Verfahren oder in Sitzungen entscheiden. Für das schriftliche Verfahren gelten § 6 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 4 Der Vorsitzende**

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Erweiterten Landesausschusses und des Erledigungsausschusses. Er bereitet die Beschlussvorschläge sowie die verfahrensleitenden Anordnungen im schriftlichen Verfahren sowie die Sitzungen vor, lädt zu den Sitzungen ein, erstellt eine Tagesordnung und leitet die Sitzungen. Er signiert die gefassten Beschlüsse.
2. Der Vorsitzende vertritt den Erweiterten Landesausschuss gerichtlich und außergerichtlich.

#### **§ 5 Geschäftsstelle des erweiterten Landesausschusses und des Erledigungsausschusses**

1. Die laufenden Geschäfte des Erweiterten Landesausschusses sowie des Erledigungsausschusses werden im Auftrag des Vorsitzenden bei der Geschäftsstelle geführt. Für die laufende Amtszeit wird die Geschäftsstelle beider Ausschüsse bei der Kassenärztlichen Vereinigung im Lande Bremen, Schwachhauser Heerstr. 26/28, 28209 Bremen angesiedelt.
2. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere
  - die Konzeption und Veröffentlichung/Bereitstellung von Anzeige-Formularen,
  - Beratung von Leistungserbringern,
  - Entgegennahme von Anzeigen gem. § 116b Abs. 2 Satz 1 und § 116b Abs. 2 Satz 8 SGB V,
  - Fristenüberwachung (§ 116b Abs. 2 SGB V),
  - Prüfung der gesetzlich bzw. durch Richtlinie vorgegebenen Anforderungen und Voraussetzungen,
  - Nachforderung fehlender Unterlagen/Informationen,
  - Ausarbeitung von Beschlussvorschlägen,
  - Koordination und Organisation der Tätigkeit des Erweiterten Landesausschusses und des Erledigungsausschusses inkl. Sitzungsvorbereitung,
  - Fertigung von Sitzungsniederschriften,
  - Abfassen und Versand von Beschlüssen/Bescheiden,
  - Sekretariatstätigkeit für den Vorsitzenden,
  - Aktenführung und -aufbewahrung.

## **§ 6 Erledigungsausschuss**

1. Der Erledigungsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden sowie drei Vertretern der Ärzte, der Krankenkassen sowie drei Vertretern der Krankenhäuser zusammen. Die Trägerorganisationen benennen ihre Vertreter und deren Stellvertreter aus dem Kreis des Erweiterten Landesausschusses. Die Amtszeit des Erledigungsausschusses entspricht der des Erweiterten Landesausschusses.
2. Dem Erledigungsausschuss obliegt insbesondere
  - die Entscheidung über Anzeigen gem. § 116b Abs. 2 Satz 1 und § 116b Abs. 2 Satz 8 SGB V,
  - die Untersagung der Leistungserbringung im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung,
  - die Entscheidung über Widersprüche.
3. Der Erledigungsausschuss beschließt zu Beginn seiner Tätigkeit in Sitzungen; später soll vorwiegend im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
4. Für die Durchführung des schriftlichen Verfahrens gilt Folgendes:

Die Mitglieder des Erledigungsausschusses bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter haben der Geschäftsstelle ihr Votum zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens sowie zu den im schriftlichen Verfahren vorgelegten Beschlussvorschlägen innerhalb einer vom Vorsitzenden im Einzelfall festzulegenden Frist mitzuteilen. Auf diese Frist ist in der Anordnung hinzuweisen. Nicht abgegebene oder nach Fristablauf eingegangene Voten gelten als Enthaltungen. Auch hierauf ist in der Anordnung hinzuweisen. Von den eingegangenen Voten entscheidet die einfache Mehrheit sowohl bezüglich der Durchführung des schriftlichen Verfahrens als auch bezüglich des Beschlussvorschlages; bei der Gewichtung der Stimmen zählen die Stimmen der Vertreter der Krankenkassen doppelt.

Sprechen sich die Vertreter bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter einer „Bank“ gemeinsam gegen eine schriftliche Beschlussfassung aus, ist eine mündliche Sitzung einzuberufen.

5. Der Erledigungsausschuss kann mehrheitlich den erweiterten Landesausschuss zur Entscheidung anrufen.

## **§ 7 Sitzungen**

1. Antrags- und Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern des Erweiterten Landesausschusses bzw. des Erledigungsausschusses über die Geschäftsstelle zu übersenden.
2. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bereitet die Sitzung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft den Erweiterten Landesausschuss bzw. den Erledigungsausschuss unter Mitteilung von Ort, Tag und Stunde ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
3. Die Einladung erfolgt per E-Mail bzw. im Ausnahmefall per Brief. Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. Versendung per E-Mail und der Sitzung müssen zwei Wochen liegen. Der Einladung sollen die Antrags- und Beratungsunterlagen beigelegt werden.

4. Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds, ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu unterrichten. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass einer der für das Mitglied benannten Stellvertreter an der Sitzung teilnimmt.
5. Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen, die Verbände der Krankenkassen und Ersatzkassen und die Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt e. V. sollen formfrei von den Terminen der Sitzungen des Erweiterten Landesausschusses bzw. des Erledigungsausschusses unter Beifügung der Tagesordnung in Kenntnis gesetzt werden.
6. Zu den Sitzungen des Erweiterten Landesausschusses und des Erledigungsausschusses sind auch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen (nachfolgend: senatorische Behörde) sowie die im Land Bremen für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen (nachfolgend: Organisationen) einzuladen. Absatz 3 gilt entsprechend. Die senatorische Behörde und die Organisationen können an den Beratungen des Erweiterten Landesausschusses und des Erledigungsausschusses teilnehmen und bei der Beschlussfassung anwesend sein. Die Anzahl der teilnahmeberechtigten VertreterInnen der Organisationen ist auf höchstens drei begrenzt. Gemäß § 140f Abs. 3 Satz 4 SGB V werden die sachkundigen Personen einvernehmlich von den in der Verordnung nach § 140g genannten oder nach der Verordnung anerkannten Organisationen benannt.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

1. Der Erweiterte Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens jeweils fünf Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, der Verbände der Krankenkassen und Ersatzkassen sowie der Krankenhäuser anwesend sind. Der Erledigungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens jeweils zwei Vertreter der Krankenkassen, der Ärzte und der Krankenhäuser anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist jeweils vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter festzustellen und aktenkundig zu machen. Ergibt sich im Verlauf der Sitzung die Beschlussunfähigkeit, ist diese gleichfalls aktenkundig festzustellen und die Sitzung zu schließen.
3. Liegt zum Zeitpunkt der Eröffnung eine Beschlussfähigkeit nicht vor, so hat der Vorsitzende oder im Falle seiner oder seines Stellvertreters Abwesenheit das nach Lebensalter älteste anwesende Mitglied des Erweiterten Landesausschusses bzw. des Erledigungsausschusses die Beschlussunfähigkeit festzustellen, diese Feststellung aktenkundig zu machen und sie den Anwesenden mitzuteilen.
4. Ist die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, so ist eine erneute Sitzung innerhalb von vierzehn Kalendertagen seit der ersteinberufenen Sitzung mit der gleichen oder unerledigten Tagesordnung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der von den Trägerorganisationen bestellten Vertreter anwesend sind. Auf diese Folge ist in der Einladung zu der erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Diese Regelung gilt sowohl für den Erweiterten Landesausschuss als auch für den Erledigungsausschuss.

### **§ 9 Abstimmung, Verschwiegenheit**

1. Die Sitzungen des Erweiterten Landesausschusses und des Erledigungsausschusses sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Verhandlungen und über das Abstimmungsverhalten ist von sämtlichen Sitzungsteilnehmern Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für das schriftliche Verfahren nach § 6 Abs. 3.
2. Der Erweiterte Landesausschuss und der Erledigungsausschuss beschließen mit einfacher Mehrheit der gültigen gewichteten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder bzw. die anwesenden Stellvertreter. Stimmhaltungen sind zulässig. Bei der Gewichtung der Stimmen zählen die Stimmen der Vertreter der Krankenkassen doppelt. Sind die Vertreter bzw. Stellvertreter einer „Bank“ oder mehrerer „Bänke“ nicht vollzählig anwesend, machen die anwesenden überzähligen Vertreter bzw. Stellvertreter der anderen „Bänke“ von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist in schriftlicher Form eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
4. Auf Antrag muss vor einer Abstimmung eine Unterbrechung der Sitzung zum Zweck gesonderter Beratung vorgenommen werden. Die Dauer der Unterbrechung wird im Voraus beschlossen.
5. Nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilte Beratungsgegenstände sind zur Beschlussfassung zuzulassen, wenn alle Mitglieder bzw. deren anwesende Stellvertreter zustimmen.

### **§ 10 Niederschriften**

1. Über die Sitzungen des Erweiterten Landesausschusses und des Erledigungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung zu kennzeichnen und die Namen der Anwesenden unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, zu enthalten. Sie hat das Ergebnis der Beratungen in seinen wesentlichen Zügen festzuhalten. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Die Niederschrift darf keine Angaben über die Abstimmungen durch das einzelne Mitglied enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Die Niederschrift ist allen Teilnehmern der Sitzung zu übersenden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift geltend gemacht werden. Einwendungsbefugt sind nur diejenigen Teilnehmer, die in der Sitzung anwesend waren. Einwendungen gegen den Wortlaut von Beschlüssen sind nicht zulässig, wenn dieser bei oder nach der Abstimmung schriftlich vorgelegen hat und ohne Widerspruch verlesen worden ist.
3. Die beschlossene Niederschrift ist den Mitgliedern des Erweiterten Landesausschusses, der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, den Verbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen, der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V., dem Senator für Gesundheit der Freien Hansestadt Bremen sowie den für die Wahrnehmung der Interessen der PatientInnen und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen im Lande Bremen zu übersenden. Die für die Wahrnehmung der Interessen der PatientInnen und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen im Lande Bremen werden der Geschäftsstelle eine empfangsberechtigte Person benennen.

### **§ 11 Kosten**

1. Die Kosten des Erweiterten Landesausschusses und des Erledigungsausschusses, insbesondere die Kosten der Geschäftsstelle, werden zur Hälfte von den Verbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie zu je einem Viertel von der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen und der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. getragen.

Die Trägerorganisationen tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Vertreter selbst. Die Übernahme der Kosten der sachkundigen Personen für die Teilnahme an den Sitzungen des Erweiterten Landesausschusses bzw. des Erledigungsausschusses richtet sich nach § 140f Abs. 5 SGB V.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Erweiterten Landesausschusses der Ärzte, Krankenkassen und Krankenhäuser im Lande Bremen am 27. Februar 2013 beschlossen und mit Beschluss vom 09.12.2013, vom 21.05.2014 und vom 01.06.2016 geändert und tritt in der geänderten Fassung mit Ablauf des 01.06.2016 in Kraft.